

Reichsgesetzblatt

193

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1934	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 34	Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland.....	193
13. 3. 34	Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen	194
14. 3. 34	Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form	196
14. 3. 34	Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft	198
16. 3. 34	Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage.....	199
15. 3. 34	Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie.....	200
	Berichtigung	200

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 14. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Protokolls zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Notenwechsels wegen Abänderung des deutsch-niederländischen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag. — Bekanntmachung über die Kündigung von Zollbindungen durch Frankreich.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 15. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-ungarischen Handelsvertrag.

Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland. Vom 13. März 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 12 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Fünfter Teil Kapitel VIII Artikel 1 Nr. 6 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 306) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Abs. 2 treten die folgenden Abs. 2 und 3:

(2) Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als 1 Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichs-

gebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Liegt dieser Landesfürsorgeverband an der Grenze, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen.

(3) Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zusammen sind, regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitglieds. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

2. Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Abs. 4 fällt fort.

§ 2

§ 14 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1202) in der Fassung des § 32 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung fällt fort.

§ 3

Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, oder hat ein Verband vor dem 1. November 1933 Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Das gleiche gilt, wenn vor dem Inkrafttreten der Verordnung der Reichsminister des Innern ein Land oder die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle einen Fürsorgeverband für endgültig fürsorgepflichtig erklärt hat. Im übrigen wird der nach dieser Verordnung zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig verpflichtet.

Hat das Reich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 Kosten der Fürsorge erstattet, so bleibt es bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit erstattungspflichtig. Im übrigen fällt die Erstattungspflicht des Reichs auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung fort.

Berlin, den 13. März 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen.

Vom 13. März 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für den Kauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch eine Mühle gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Vom Erzeuger dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mühlen von einer Gesamtleistungsfähigkeit (§ 16 Abs. 3) von 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter kaufen. Der zuständige Landesbauernführer kann aus besonderen wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen Mühlen, einer Mühle die Erlaubnis, vom Erzeuger zu kaufen, entziehen.

(2) Mühlen von einer Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen bis einschließlich 20 Tonnen

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 62 vom 14. März 1934.

Roggen und Weizen dürfen vom Erzeuger nur kaufen, wenn es ihnen von dem zuständigen Landesbauernführer erlaubt worden ist.

(3) Mühlen von einer Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 20 Tonnen Roggen und Weizen kann der Landesbauernführer mit Zustimmung des Reichsbauernführers erlauben, vom Erzeuger zu kaufen, wenn diese Mühlen nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient.

(4) Die Erlaubnis (Abs. 2, 3) kann an Bedingungen geknüpft werden; sie ist jederzeit widerruflich.

(5) Der Landesbauernführer hat für die Erteilung der Erlaubnis die Vordrucke der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung (Reichsstelle), zu verwenden und der Reichsstelle eine Durchschrift seiner Entscheidung mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Entziehung und den Widerruf der Erlaubnis.

(6) Der Reichsbauernführer kann die Entscheidung des Landesbauernführers ändern oder aufheben.

§ 5

(1) Soweit eine Mühle nicht vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den in den §§ 1, 2 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701) festgesetzten Preis des Preisgebiets, in dem die Mühle liegt, zuzüglich eines Ausgleichsbetrags (§ 4) mit folgender Maßgabe zahlen:

(2) Für den Zuschlag nach § 2 der Verordnung über Preise für Getreide ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Ware an dem Ort ankommt, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abs. 5 als Bestimmungsort vereinbart ist. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist.

(3) Der Preis versteht sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack.

(4) Der Preis versteht sich ferner für Lieferung waggongfrei Mühlenstation oder cif der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation oder fuhrfrei Mühle. Wird mit der Bahn oder auf dem Wasserwege geliefert, so hat die Mühle die Abfuhrkosten von der Bahn oder aus dem Schiff zur Mühle selbst zu tragen.

(5) Die Vereinbarung einer anderen Lieferungsart als cif Mühle, kahnfrei Mühle, schifffrei Mühle, cif oder kahnfrei der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation, waggongfrei Mühle, fuhrfrei Mühle oder frei Mühle ist unzulässig. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist.